

Vereinsatzung der BMX Initiative Biberach e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**BMX Initiative Biberach**" und hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedverbänden, deren Sportart im Verein betrieben werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des BMX- und Mountainbike-Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkte der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Freude am BMX- und Mountainbike fahren hat.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus passiven Mitgliedern.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder die sich sportlich aktiv betätigen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

5. Jedes Mitglied erkennt die Vereinssatzung an. Aktive Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus zur Mitwirkung bei Arbeitseinsätzen und der Vereinsorganisation.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - d) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung vom Vorstand.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand spätestens acht Wochen vor Halbjahres- oder Jahresende mitgeteilt werden und wird dann erst wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung hat schriftliche gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine achtwöchige Kündigungsfrist zum Ende des Jahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnungen mit der Bezahlung im Rückstand ist,
 - b) bei Verstoß gegen die Satzung, oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - f) aus sonstigen schwerwiegend, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe in der Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich außerordentlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Vorstandsmitglied. Er handelt nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplans.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an den letzten bekannten Mitgliederkontakt gesendet worden ist
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Aufstellung der Platzordnung
6. Aufstellung der Beitragsordnung
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei der Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahldurchgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

5. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

§13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an den Stadtjugendring Biberach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen am 03.09.1997

Satzungsänderung beschlossen am xx.xx.xxxx

J. Hell

R. Buttler

Jerg

V. Varga
K. K...
M. M...
H. H...
S. S...

Vorstehende Satzung wurde am 28. Oktober 1997
in das Vereinsregister des Amtsgerichts/Registergerichts
Biberach an der Riß - VR 724 - eingetragen.

88400 Biberach, den 06.11.1997
Amtsgericht-Registergericht-
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Justizangestellte

